

§ 11

Gewinnermittlung

(1) Der § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 731) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks — nachstehend als PGH bezeichnet —.“

(2) Der § 2 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gewinnermittlung

(1) Der nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik in den PGH zu ermittelnde Gewinn (Kontengruppe 98) ist für Zwecke der Gewinnbesteuerung der PGH um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die

- a) Tilgungsbeträge für Investitionskredite, soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde,
- b) zu entrichtende Produktionsfondssteuer;

2. Hinzurechnung der im § 3 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gewinn nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik ein Verlust auszuweisen ist.“

(3) Im § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 werden die Worte „nach der Anordnung vom 15. Mai 1969“ gestrichen.

(4) Die Ziff. 3 des § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 erhält folgende Fassung:

„3. Überschreitung der bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte bzw. der festgelegten Summe der Arbeitsvergütungen

- a) ein Betrag in Höhe der jährlichen Durchschnittsvergütung (Durchschnittslohn) je Gesamtbeschäftigter (VbE) für jede Kraft, um die die vom zuständigen staatlichen Organ bestätigte Anzahl der Mitglieder und Lohnempfänger (VbE) überschritten wurde,
- b) Arbeitsvergütungen von Mitgliedern und Kandidaten einschließlich Löhne der Nichtmitglieder (außer Lehrlingsvergütungen), soweit sie die Vergütungssumme überschreiten, die sich unter Zugrundelegung von Löhnen vergleichbarer Betriebe der volkseigenen Wirtschaft ergibt, wie sie von den Staatsorganen, denen die Betriebe zugeordnet sind, festgelegt wurde.“

(5) Die Absätze 1 bis 3 des § 5 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die im § 3 Abs. 1 des PGH-Steuergesetzes aufgeführten Erlöse aus Leistungen ergeben sich ent-

sprechend dem Kontenrahmen 1971 aus der Summe der Salden der Kontengruppen 60 bis 66 und 75 sowie der Konten 682 und 688.

(2) Davon wird zur Berechnung der Umsatzsteuer der Eigenverbrauch an Erzeugnissen und Leistungen des Sortiments und außerhalb des Sortiments für Investitionen nicht herangezogen.

(3) Die in den realisierten Leistungen enthaltenen Verbrauchsabgaben unterliegen der Umsatzsteuer, wenn in den preisrechtlichen oder abgabenrechtlichen Vorschriften nichts Gegenteiliges festgelegt ist.“

§ 12

Der § 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zum PGH-Steuergesetz — Besteuerung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) — (GBl. II S. 733) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gewinnermittlung

(1) Der nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik zu ermittelnde Gewinn (Kontengruppe 98) ist für Zwecke der Gewinnbesteuerung der AGP um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die

- a) Tilgungsbeträge für Investitionskredite, soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde,
- b) zu entrichtende Produktionsfondssteuer;

2. Hinzurechnung der im § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zum PGH-Steuergesetz in der Fassung der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 684) genannten Kosten bzw. Beträge, soweit diese den Gewinn nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik ein Verlust auszuweisen ist.“

§ 13

Nutzungsentgelte, die nach § 3 der Verordnung beim Mitglied mit 30 % zu besteuern sind, werden für Zwecke der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes dem nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik in den PGH sich ergebenden Gewinn hinzugezählt.

Zu Ziff. 3. des Beschlusses:

Wegfall der Abführung von Gewinnerhöhungen, die durch das Wirken der Preisreform eingetreten sind

§ 14

(1) Die Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. des Beschlusses entfällt ab dem 1. Januar des Jahres, in dem für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen gelten.